



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Heidemaria ONODI

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500

FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460

post.lhstvonodi@noel.gv.at

27. April 2006

Bearbeiter: HR Mag. Thaller

Durchwahl: 12114

GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/076-2006

Herrn Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.04.2006
zu Ltg.-599/A-4/127-2006
~~— Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Wahrung der Rechte der GemeinderätInnen (Ltg.-599/A-4/127-2006) möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

Aus dem in der Anfrage geschilderten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bürgermeister der Gemeinde Kautzen in der Gemeinderatssitzung am 13. März 2006 bei TOP 5 (Rechnungsabschluss) über einen Zusatzantrag, der die Erarbeitung eines finanziellen Sanierungskonzeptes forderte, nicht abstimmen ließ. Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat jedes Mitglied des Gemeinderates insbesondere das Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben.

Aus dem Kommentar zur NÖ Gemeindeordnung, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsfragen, Verein für kommunale Administration, 3. Auflage, Seite 75 ergibt sich, „dass diese Rechte jeweils nur im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen ausgeübt werden können.“ Das bedeutet, dass ein vom Antragsteller

als Zusatzantrag zu einem Tagesordnungspunkt bezeichnete Antrag nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Gegenstand des Zusatzantrages und dem Verhandlungsgegenstand ein inhaltlicher Zusammenhang besteht. Das zu prüfen, ist Aufgabe des Vorsitzenden des Gemeinderates. Er hat im Rahmen der Sitzungspolizei (§ 49 Abs. 1 leg.cit.) über die Zulässigkeit von Anträgen zu entscheiden (arg.: „lässt über Anträge abstimmen“).

Diese Auslegung über die Zulässigkeit von Zusatzanträgen lässt sich aus den Bestimmungen des § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 über den Dringlichkeitsantrag ableiten. Wäre nämlich jeder in einer Sitzung des Gemeinderates gestellte Antrag (auch wenn er inhaltlich nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht) zulässig, so wäre es auf diese Weise jederzeit möglich, die Tagesordnung des Gemeinderates beliebig zu erweitern und wäre das Institut des Dringlichkeitsantrages entbehrlich bzw. überflüssig. Nur Anträge zur Geschäftsbehandlung (z.B. Anträge auf geheime Abstimmung, auf Ausschluss der Öffentlichkeit usw.) sind begrifflich von der Regel des notwendigen Zusammenhanges mit dem Verhandlungsgegenstand ausgenommen.

Auf Grund des in der Anfrage geschilderten Sachverhaltes wurde in einem Zusatzantrag zu Tagesordnungspunkt 5 (Rechnungsabschluss) die Erarbeitung eines Konzeptes zur mittelfristigen Sanierung des Gemeindehaushaltes begehrt. Ein solcher Antrag würde beispielsweise in einem inhaltlichen Zusammenhang mit **zukünftigen** Finanzplanungen der Gemeinden (z.B. Voranschlag, mittelfristiger Finanzplan) stehen. Der Rechnungsabschluss 2005 bezieht sich jedoch auf das **vergangene Haushaltsjahr**, er beinhaltet getätigte Ausgaben und erzielte Einnahmen. Das Rechnungsergebnis des Jahres 2005 wäre selbst bei der Annahme dieses Zusatzantrages nicht mehr veränderbar.

Wenn daher auf Grund des vorher Gesagten der Vorsitzende bei der Beurteilung der Zulässigkeit des erwähnten Zusatzantrages zum Ergebnis gelangt ist, dass der Gegenstand des Zusatzantrages und der Verhandlungsgegenstand „Rechnungsabschluss“ in keinem inhaltlichen Bezug zueinander stehen, so kann darin keine offensichtliche Rechtswidrigkeit erblickt werden.

Für den erforderlichen Zusammenhang des Gegenstandes des Zusatzantrages mit dem Verhandlungsgegenstand reicht es nämlich nicht aus, dass dieser vom Antragsteller bloß behauptet wird. Dieser Zusammenhang muss objektiv nachvollziehbar sein und darf nicht nur in einer politischen Bewertung seitens des Antragstellers bestehen.

Zu Frage 2:

Hinsichtlich der in der Anfrage enthaltenen Behauptung einer angeblich rechtswidrigen Vorgehensweise des Bürgermeisters wird auf meine Ausführungen zu Punkt 1 verwiesen.

Zu den Eingriffsmöglichkeiten der Gemeindeaufsichtsbehörden (Landesregierung und Bezirkshauptmannschaft) darf auf die §§ 85 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 hingewiesen werden. Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Dabei haben die Aufsichtsbehörden die im Gesetz verankerten Aufsichtsmittel zu handhaben.

„Verurteilungen“ des Verhaltens von Gemeindeorganen stehen den Aufsichtsbehörden nicht zu. Wenn in der Anfrage von der Wahrung des „Grundrechtes eines frei gewählten Gemeinderates“ die Rede ist, so dürfte damit missverständlicherweise – weil in der juristischen Diskussion als „Grundrechte“ die von der Verfassung den Rechtsunterworfenen eingeräumten subjektiven Rechte bezeichnet werden – das im § 22 Abs.1 der NÖ GO 1973 enthaltene Antragsrecht bei Gemeinderatssitzungen gemeint sein. Diesbezüglich darf ich bemerken, dass Verletzungen dieses Rechtes durchaus Anlass zu aufsichtsbehördlichen Verfügungen sein können.

Zu Frage 3:

Ich kann jedenfalls ausschließen bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden nicht dem Gesetz entsprechend vorgegangen zu sein bzw. vorzugehen oder parteipolitisch zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen